BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "HINTEN AM EICHHAIN" GEMARKUNG ESCHENBACH
FLUR 5, M. 1:500

Flur 2

Alte-Burg-Straße
Graben
Weg
Kleine Eschenbach
Eschenbacher Straße
Auf der Wiese
Am Sonnenhang
Am Birkenrain
Hinten am Eichhain
Vorn am Eichhain
Ortsstraße

WA II 0,4 (0,8) o TH=6,00m SD 28-38°
MD II 0,4 (0,8) o TH=6,00m SD 28-38°

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 2, "Hinten am Eichhain" der Gemeinde Netphen in der Gemarkung Eschenbach

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird erforderlich, da in dem Ortsteil Eschenbach vermehrt Wünsche zum Erwerb bzw. zur Bebauung von Grundstücken für freistehende Einzelhäuser oder Doppelhäuser vorgetragen werden.

Die Bebauung soll max. zweigeschossig werden. Dabei sind Satteldächer von 28 - 38° vorgesehen. Damit, und mit der Festsetzung von Dacheindeckungsmaterialien, soll eine gestalterische Anpassung an die vorhandene Bebauung des Ortsteiles Eschenbach und ein besserer Übergang zur freien Landschaft erfolgen. Zur höhenmäßigen Beschränkung der Gebäude wird eine talseitige Traufhöhe von max. 6,00 m festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über die vorhandene aber noch endgültig auszubauende Eschenbacher Straße. Die Eschenbacher Straße wird mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m und beidseitigen Bürgersteigen von 1,50 m Breite in südöstlicher Richtung durch das Plangebiet verlängert und am Ende mit einem Wendehammer abgeschlossen.

Um den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes zu folgen, wird im Bebauungsplan allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Damit die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe, die im Westen an das Plangebiet angrenzen, nicht beeinträchtigt werden, wird zwischen der geplanten Wohnbebauung und den landwirtschaftlichen Betrieben eine Fläche für die Landwirtschaft und Dorfgebiet angeordnet. Um den besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften der vorhandenen Betriebe und Anlagen im Dorfgebiet sowie der angrenzenden Wohnbebauung nachzukommen, werden die Nutzungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 10 BauN VO nicht festgesetzt. Sollten die landwirtschaftlichen Flächen der Grundstücke Nr. 5, 6, 10 + 11 im Umlegungsverfahren den vorderen Baugrundstücken zugeteilt werden können, so kann auf die Festsetzung des Wirtschaftsweges verzichtet werden.

Die Wasserversorgung kann aus der vorhandenen Anlage sichergestellt werden. Die Abwasserbeseitigung soll mit der Kanalanlage in der Eschenbacher Straße erfolgen.

Die Planung wirkt sich nicht nachteilig auf die Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen aus.
Zur besseren Nutzung der Grundstücke ist eine bodenordnende Maßnahme erforderlich.

Die Kosten der Erschließung betragen:

Straßenbau	600.000,-- DM
Straßenbeleuchtung	30.000,-- DM
Kanalisation	480.000,-- DM
Wasserleitung	90.000,-- DM
Kinderspielplatz u. Verkehrsgrün	100.000,-- DM
	1.300.000,-- DM

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 594)
des § 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG)
in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Bau NVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757 u. 1763)

§ 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW. 232)
in Verbindung mit
§ 4 der ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW. 1970 S. 299)

hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 25.5.1982 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen. Ergänzt durch Beschluß vom 9.6.1983
Für die Darstellung des Planinhalts ist die Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) verwendet worden.

A) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung.

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO

zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise werden zugelassen:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen

Nicht zulässig sind die Ausnahmen nach § 4 (3) 2 und 5 Bau NVO

MD Dorfgebiet gemäß § 5 BauN VO

zulässig sind:
1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
4. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
6. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
7. Anlagen für örtliche Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
8. Gartenbaubetriebe

- WA | MD — überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 Nebenanlagen gem. § 14 Bau NVO außer Garagen sind nicht zulässig. Garagen müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m vom befestigten Fahrbahnrand einhalten.
- II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,8) — Geschoßflächenzahl
- o — offene Bauweise
- Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Aufschüttungen / Abgrabungen — Flächen für Aufschnittungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
- Fläche für die Landwirtschaft
- P — Öffentliche Parkplätze
- Sichtflächen sind oberhalb 0,60 m Höhe, vom Fahrbahnrand gemessen, von Sichthindernissen, wie baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen, Anpflanzungen usw., freizuhalten.
- Fläche für Versorgungsanlagen
- U — Umformerstation
- Grünfläche
- K — Kinderspielplatz
- V — Verkehrsgrün

B. Festsetzungen gem. § 103 Bau O NW

SD 28 - 38° — In diesem Bereich sind nur Satteldächer von 28 - 38° zulässig. Ausnahmsweise kann bei eingeschossigen Anbauten an mehrgeschossige Bauwerke ein Flachdach zugelassen werden.
Dacheindeckung:
Als Dacheindeckung sind nur dunkel getönte Pfannen sowie Naturschiefer oder schieferfarbene Asbestzement-Schieferschablonen zulässig.

TH = 6,00m — Talseitige Traufhöhe z. B. nicht größer als 6,00 m

C. Sonstige Darstellungen

- geplante neue Grundstücksgrenze
- vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- vorhandene Gebäude

E. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten und des Oberkreisdirektors sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 9.6.1983

13.5.1983 gez. Zimmermann — gez. Schmick — gez. HH. Weber

9.6.1983 Zimmermann Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

KOPIE
DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-BEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.
NETPHEN, DEN

PLANGRUNDLAGE
DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)
ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. DER STAND DER PLANUNTERLAGEN IST VOM SEPTEMBER 1981
SIEGEN, DEN 16.6.1982
Kreis Siegen
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
i.A. gez. Kohl
Kreisvermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 2(1) IN VERBINDUNG MIT § 30 DES BBauG VOM 18.08.1976 (BGBL I S. 2256) AM 4.2.1982 BESCHLOSSEN.
DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 15.2.1982
gez. Zimmermann
BÜRGERMEISTER
(Siegel)
gez. G. Schmallenbach — gez. H.H. Weber
RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

BÜRGERBETEILIGUNG
DIE GEMEINDE NETPHEN HAT AM 13.5.1981 DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANES (GEM. § 2a(2) BBauG VOM 18.08.1976 (BGBL I S. 2256)) ÖFFENTLICH DARGESTELLT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN.
DIE ENTSPRECHENDE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 30.4.1981
Der GEMEINDEDIREKTOR
(Siegel) I.V. gez. Stötzel
1. BEIGEORDNETER

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS
DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN GEMÄSS § 2a BBauG VOM 18.08.1976 (BGBL I S. 2256) AM 4.2.1982 BESCHLOSSEN.
DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 15.2.1982
gez. Zimmermann
BÜRGERMEISTER
(Siegel)
gez. G. Schmallenbach — gez. H.H. Weber
RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

OFFENLEGUNG
DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BBauG VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256) IN DER ZEIT VOM 25.2.1982 BIS 24.3.1982 EINSCHL. ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ENTSPRECHENDE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 15.2.1982
gez. Dr. Jartwig
GEMEINDEDIREKTOR
(Siegel)

GENEHMIGUNG
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBauG VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256) MIT VERFÜGUNG A.Z. 35.2.1-2.4-82 VOM 9.9.1982 GENEHMIGT WORDEN.
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
(Siegel) gez. Gerhards

GENEHMIGUNG
DIESE GESTALTUNGSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND GEM. § 103 ABS. 1 BAUO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.01.1970 (GV. NW. S. 96) UND DES ZWEITEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER LANDESBAUORDNUNG VOM 15.07.1975 (GV. NW. S. 264) MIT VERFÜGUNG VOM 5.10.1982 A.Z.: 60.904-01/08 GENEHMIGT WORDEN.
SIEGEN, DEN 6.10.1982
KREIS SIEGEN
DER OBERKREISDIREKTOR ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE
IM AUFTRAG
(Siegel) gez. Elleringmann

BEKANNTMACHUNG
DIE GENEHMIGUNG DIESER SATZUNGEN (BEBAUUNGSPLAN UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN) SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEM. § 12 BBauG UND § 4 GO IN VERBINDUNG MIT DER BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG VOM 12.09.1969 (GVNW. S. 684) AM 22.6.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
Zimmermann BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE NETPHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 2
„HINTEN AM EICHHAIN" GMK. ESCHENBACH, FLUR 5, M. 1:500
VOM 14.6.1983